

FWG
Freie Wählergruppe Verbandsgemeinde Alten-
kirchen e.V.
Satzung

§ 1 Name, Sitz und Zweck des Vereins

(1) Der Verein führt den Namen „Freie Wählergruppe Verbandsgemeinde Altenkirchen“ nachfolgend kurz *FWG* genannt und hat seinen Sitz in Altenkirchen. Der Verein soll eingetragen werden. Er kann Mitglied im Kreisverband der Freien Wählergruppen werden.

(2) Der Verein ist eine mitgliederschaftlich organisierte Wählergruppe für den Bereich der Verbandsgemeinde Altenkirchen, deren Mitglieder in der Kommunalpolitik mitwirken wollen. Der Zweck ist es, allen Bürgern die Mitarbeit im kommunalen Bereich zu ermöglichen, d.h. ohne Bindung an eine politische Partei Mitglied einer kommunalen Vertretungskörperschaft (Gemeinderat, Verbandsgemeinderat, Kreistag etc.) zu werden.

(3) Sein Zweck besteht darin, Kandidaten und ggf. Vertreter im Stadtrat, im Verbandsgemeinderat und im Kreistag nach den Richtlinien des Kommunalwahlgesetzes aufzustellen bzw. zu stellen.

§ 2 Mitgliedschaft

Mitglied der *FWG* können alle Bürger der Verbandsgemeinde Altenkirchen werden, die die Gewähr dafür bieten, sich im Sinne des § 1 zu verhalten. Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet nach schriftlicher Beitrittsklärung der Vorstand der *FWG*. Der Vorstand ist dabei nicht verpflichtet, seine Entscheidung der Ablehnung zu begründen.

§ 3 Rechte und Pflichten der Mitglieder, Beiträge

(1) Die Mitglieder der *FWG* wollen eine sachbezogene Politik mitverantwortlich gestalten und zwar nach freier, nur durch Rücksicht auf das Gemeinwohl, bestimmter Gewissensüberzeugung. Die *FWG* ist in konfessionellen und weltanschaulichen Fragen neutral und hat keine ideologischen Bindungen.

(2) Zu den Pflichten eines jeden Mitgliedes gehört die Beitragszahlung. Die Höhe des Beitrages wird durch Beschluß der Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Beitrag wird jeweils bis 30.6. eines Jahres eingezogen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft in der *FWG* endet durch Tod, Austritt oder Ausschluß. Der Austritt muß schriftlich dem Vorstand gegenüber erklärt werden.

wobei eine Beitragsrückerstattung ausgeschlossen ist.

(1) Voraussetzung für den Ausschluß eines Mitglieds aus der *FWG* ist der vorsätzliche Verstoß gegen die Satzung, die Grundsätze oder die Ordnung der *FWG*, wenn dadurch eine vertrauensvolle Zusammenarbeit nicht mehr gewährleistet ist.

(2) Über den Ausschluß eines Mitgliedes entscheidet der geschäftsführende Vorstand (§ 5). Über den Einspruch des betroffenen Mitglieds entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 5 Vorstand

(1) Zur Erledigung der laufenden Geschäfte der *FWG* wählt die Mitgliederversammlung jeweils im Jahr vor der Kommunalwahl den geschäftsführenden Vorstand, bestehend aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) den/dem stellv. Vorsitzenden (bis drei)
- c) dem Geschäftsführer
- d) dem Schatzmeister.

(2) Ferner besteht ein erweiterter Vorstand, der sich aus

- a) dem geschäftsführenden Vorstand
- b) den Mandatsträgern und Ausschußmitgliedern
- c) den Beisitzern

zusammensetzt.

(3) Der Vorsitzende bzw. sein/e Stellvertreter leiten den Verein und berufen die Mitgliederversammlung und die Sitzungen des Vorstandes ein.

(4) Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der Vorstandsvorsitzende und sein bzw. seine Stellvertreter, von denen jeder einzeln vertretungsberechtigt sind.

(5) Der geschäftsführende Vorstand hat die laufenden Geschäfte der *FWG* zu führen und die kommunalpolitische Arbeit in der Gemeinde zu organisieren. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Der geschäftsführenden Vorstand ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit ist der erweiterte Vorstand einzuberufen.

§ 6 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ der *FWG*. Sie findet jährlich einmal statt. Ihre Einberufung erfolgt schriftlich unter einer Einladungsfrist von acht Tagen.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung der *FWG* kann durch Beschluß des Vorstandes jederzeit mit der gleichen Einladungsfrist einberufen werden.

(3) Eine solche außerordentliche Mitgliederversammlung ist ebenfalls einzuberufen, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder dies schriftlich beim Vorstand (§ 5 Abs. 4) beantragen. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlußfähig, wenn sich gegen die Form und Frist der Einladung kein begründeter – von der Versammlung mit Mehrheit anerkannter – Einwand erhebt.

(4) Die Mitgliederversammlung beschließt über alle wichtigen Angelegenheiten, soweit sie nicht dem Vorstand übertragen sind. Sie bestimmt Grundsätze der kommunalpolitischen Willensbildung der *FWG*.

(5) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:

a) Wahl des Vorstandes

§ 5

b) Bestellung von zwei Kassenprüfern § 8

c) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages § 3

d) Beschluß über Satzungsänderungen § 9

e) Entlastung des Vorstandes

(6) Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Beantragt ein Mitglied geheime Abstimmung, so muß geheim abgestimmt werden. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme. Stimmübertragung ist nicht zulässig.

(7) Der Vorstand hat bei der jährlichen Mitgliederversammlung einen ausführlichen Bericht über die Entwicklung der *FWG* und über die Tätigkeit der Mandatsträger zu geben.

(8) Über den Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Beschlufsniederschrift zu fertigen und vom Versammlungsleiter sowie vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 7 Aufstellung der Kandidaten zu den Vertretungskörperschaften

Die Kandidaten der *FWG* werden in einer Mitgliederversammlung nominiert. Für die Durchführung der Wahl sind die Bestimmungen des Kommunalwahlgesetzes von Rheinland-Pfalz verbindlich.

§ 8 Kassenprüfung

Von der Mitgliederversammlung werden für die Dauer von fünf Jahren zwei Kassenprüfer und ein Stellvertreter bestellt.

§ 9 Satzungsänderungen

Nach Annahme dieser Satzung durch die Mitgliederversammlung können Änderungen nur durch die Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

§ 10 Auflösung

Der Verein kann durch Beschluß der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu dem Beschluß ist eine Mehrheit von ¾ der Mitglieder erforderlich. Wird dieser Prozentsatz nicht erreicht, so ist mit einer Frist von 14 Kalendertagen, beginnend mit dem Tag der Postaufgabe, eine weitere Versammlung einzuberufen. Diese Versammlung kann die Auflösung mit ¾ Mehrheit der anwesenden Mitglieder dann beschließen. Bei Auflösung der *FWG* wird das vorhandene Vermögen dem DRK Altenkirchen zufließen.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde am 16. November 1998 durch die Mitglieder der *FWG* beschlossen. Sie ist mit diesem Tag in Kraft getreten. Die bisherige Satzung vom 16. März 1989 ist hiermit aufgehoben.

Altenkirchen, den 16. November 1998

(Manfred Höller)
-Vorsitzender-

(Birgit Nippa)
stv. Vorsitzende-

(Klaus Schmidt)
-stv. Vorsitzender -

Karl-Dieter Hähr)
-stv. Vorsitzender-

Amtsgericht Neuwied -3 VR 388-